

23. Befreit der Konkursverwalter durch Zahlung der Konkursdividende auf Wechselaccepte des Gemeinschuldners die Konkursmasse auch von den Ansprüchen des Trassanten der Wechsel, welcher vertragsgemäß die Deckung der Accepte dem Gemeinschuldner vor dem Verfall eingesandt hatte?

Treten andere Rechtsgrundsätze ein, wenn der Einsender der Deckung den Inhabern der Wechsel nicht wechselfähig, sondern aus anderem Grunde regreßpflichtig war?

Welchen Einfluß hat auf die Entscheidung dieser Fragen der Umstand, daß zwischen dem zur Einsendung der Deckung Verpflichteten und dem Gemeinschuldner ein Kontokorrentverhältnis bestand?

II. Civilsenat. Urt. v. 17. November 1893 i. S. H. & B. (Kl.) w. Konkursmasse B. & Co. (Bekl.) Rep. II. 178/93.

- I. Landgericht Aachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Kommanditgesellschaft B. & Co. zu A. stand mit der Klägerin in der Weise in Geschäftsverbindung, daß sie Wechsel, welche die Klägerin oder deren Kunden auf sie zogen, acceptierte, während von der Klägerin zur Deckung dieser Accepte Zahlungen an sie geleistet wurden. Ausweislich des von B. & Co. zum 31. Dezember 1890 aufgestellten, der Klägerin mit Schreiben vom 1. Februar 1891 übersandten Rechnungsauszeuges war Klägerin mit ihren Zahlungen in Höhe von 43 795,70 M im Vorschusse, während die Kommanditgesellschaft B. & Co. für Klägerin noch nicht fällige Wechsel zum Gesamtbetrage von 71 645,50 M acceptiert hatte. Demnächst wurde über das Vermögen der Kommanditgesellschaft B. & Co. der Konkurs eröffnet. Zur Zeit dieser Eröffnung hatte sich der von der Klägerin gezahlte Deckungsvorschuß auf 46 795,70 M erhöht, während die von der Gemeinschuldnerin für

Klägerin acceptierten, noch nicht fälligen Tratten insgesamt 63 036,50 *M* betrogen. Klägerin meldete im Konkursverfahren ein nach dem ihr gewordenen Kontokorrente zustehendes Barguthaben von 46 795,70 *M* an mit der Maßgabe, daß von diesem Guthaben die Quote abgezogen werden sollte, welche die Konkursmasse auf die noch laufenden, von der Gemeinschuldnerin für Klägerin acceptierten 63 036,50 *M* Tratten bezahlen werde. Der Konkursverwalter erhob im Prüfungstermine Widerspruch gegen diese Forderung, worauf die Klägerin gegen die Konkursmasse in der Person des Konkursverwalters Klage mit dem Antrage erhob, festzustellen, daß Klägerin an die beklagte Konkursmasse eine Forderung von 46 795,70 *M* habe, gegen welche die Beträge, welche Beklagte in der Verteilung im Konkursverfahren auf die Wechsel bezahlen werde, bis zum Belaufe dieser Beträge in Aufrechnung gebracht würden, sodaß die Forderung der Klägerin 46 795,70 *M* weniger der Summe der vorgedachten Beträge ausmache.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie ausführte, daß Klägerin sich auf die von ihr angemeldete Forderung nicht nur den im Konkurse zur Auszahlung gelangenden, sondern den vollen Betrag der für sie von der Gemeinschuldnerin acceptierten, im Konkurse seitens der Inhaber angemeldeten und auch festgestellten Wechsel aufrechnen lassen müsse, wonach die Masse nicht Schuldnerin, sondern Gläubigerin der Klägerin sei.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, indem es annahm, daß zwischen der Klägerin und der Firma B. & Co. ein Kontokorrentverhältnis bestanden, und letztere die Saldoforderung der Klägerin anerkannt habe, welches Anerkenntnis durch die Klage angenommen worden sei. Gegen diese selbständige Forderung der Klägerin könne die Beklagte nur dasjenige zur Aufrechnung bringen, was sie an die Inhaber der Accepte zahle.

Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung stellte das Oberlandesgericht die Forderung der Klägerin gegen die beklagte Konkursmasse auf 46 795,70 *M* mit der Maßgabe fest, daß von der auf diese Forderung fallenden Dividende diejenigen Zahlungen in Abzug zu bringen seien, welche von der beklagten Konkursmasse auf die im entscheidenden Teile des erstinstanzlichen Urtheiles einzeln aufgeführten Wechsel geleistet werden.

Setze man auch voraus, — so wird in den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheiles ausgeführt, — daß zwischen der Klägerin und der Gemeinschuldnerin ein Kontokorrentverhältnis bestanden habe, so stehe dem Saldoguthaben der Klägerin von 46 795,70 *M* doch die Verpflichtung gegenüber, für die in Umlauf befindlichen Accepte der Gemeinschuldnerin dieser Deckung einzusenden, das Guthaben könne also nur nach Einlösung der Wechsel und gegen Rückgabe derselben gefordert werden. Wenn nun die Beklagte durch Zahlung der Konkursdividende die Accepte einlöse, so werde sie dadurch nicht bloß von ihrer Wechselschuld, sondern auch von dem Anspruche frei, den die Klägerin wegen der von den Wechselinhabern gegen sie als Trassantin erhobenen Ansprüche an sich geltend machen könnte. Demnach sei die Klägerische Konkursforderung nur festzustellen auf den Saldo von 46 795,70 *M* abzüglich der im entscheidenden Theile des erstinstanzlichen Urtheiles aufgeführten Wechselbeträge, soweit auch diese als Konkursforderungen festgestellt werden; dies lasse sich einfacher in der Weise ausdrücken, daß die Klägerin sich von der auf ihre Forderung von 46 795,70 *M* fallenden Dividende die auf die gedachten Wechsel zur Auszahlung gelangende Dividende abziehen lassen müsse. — Aus den das Kontokorrentverhältnis beherrschenden Rechtsgrundsätzen folge eine Abweichung von diesem auf dem Konkursrechte beruhenden Ergebnisse nicht; der Ausführung der Klägerin aber, daß die Bedingung defiziere, unter welcher der Trattenvortrag im neuen Kontokorrente Aufnahme gefunden habe, stehe entgegen, daß im Verhältnisse der Klägerin zur Konkursmasse die konkursmäßige Tilgung der Wechselschuld als volle Tilgung anzusehen, die Bedingung also eingetreten sei.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Indem das Oberlandesgericht im entscheidenden Theile seines Urtheiles die Forderung der Klägerin gegen die beklagte Konkursmasse auf den Betrag von 46 795,70 *M* mit der Maßgabe feststellt, daß von der auf diese Forderung fallenden Dividende diejenigen Zahlungen in Abzug gebracht werden sollen, welche von der Beklagten auf die näher bezeichneten Wechsel geleistet werden, will es, wie in den Urtheilsgründen mehreren Ortes klar gestellt wird, zum Ausdruck bringen, daß die Klägerin als Konkursgläubigerin nur mit demjenigen Be-

trage zugelassen werden soll, um welchen ihre Saldoforderung von 46 795,70 *M* den Betrag der als Konkursforderungen zugelassenen Wechselaccepte übersteigt, daß also die Klägerin überhaupt nicht zuzulassen ist, sofern — was übrigens nach der eigenen Behauptung der Klägerin zutrifft — die Summe der angemeldeten und zugelassenen Wechselforderungen über den Betrag von 46 795,70 *M* hinausgeht; mit anderen Worten: die Beklagte hat als Passivum der Konkursmasse nur den Betrag der Wechselaccepte anzusetzen, es sei denn, daß der Betrag der klägerischen Saldoforderung ein höherer sein sollte, in welchem Falle noch der überschießende Betrag eine Schuld der Konkursmasse an die Klägerin bilden würde. Durch die Begründung des Berufungsurtheiles ist sonach einer mißverständlichen Auffassung der Entscheidung in dem Sinne, daß sowohl die Forderungen der Wechselinhaber als die Saldoforderung der Klägerin ihrem vollen Betrage nach als Bestandteile der Schuldenmasse anzusehen seien, vorgebeugt. Die Entscheidung selbst ist vom Berufungsrichter unter Bezugnahme auf die Grundsätze, welche dem Urtheile der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 15. Februar 1886 (Entsch. des R. G.'s in Civill. Bd. 14 S. 172 flg.) zu Grunde liegen, gerechtfertigt worden, und hierin kann ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden.

Die Klägerin war nach dem mit B. & Co. getroffenen Übereinkommen verpflichtet, die Deckung für die von ihr selbst oder für ihre Rechnung an Dritte begebenen B.'schen Accepte vor dem Verfall der letzteren an die Acceptantin einzusenden, wogegen diese der Klägerin gegenüber zur Einlösung der Accepte verbunden war. Für B. & Co. bestand sonach neben der wechselfähigen Verpflichtung gegenüber den Inhabern der Accepte auch eine Schuldverbindlichkeit gegenüber der Klägerin. Das der letzteren Verbindlichkeit gegenüberstehende Forderungsrecht hatte den Anspruch zum Gegenstande, durch Einlösung der Accepte von eventuellen Ansprüchen der Wechselinhaber, denen die Wechsel von der Klägerin durch Indossament übertragen oder als Zahlungsmittel gegeben waren, befreit zu werden, und verwandelte sich in den Anspruch auf Rückzahlung der eingesandten Deckung, wenn und soweit B. & Co. ihrer Verpflichtung zur Einlösung der Accepte nicht nachkamen.

Die Forderung auf Rückzahlung war sonach bei Einsendung der Deckung nur eine bedingte, abhängig vom Eintritte der Thatfache,

daß B. & Co. ihrer wechselfähigen Verpflichtung nicht nachkamen. Die letztgedachte Firma stand also zwar in zweifachem Schuldverhältnisse, hatte aber nach dem Inhalte dieser Verbindlichkeiten die geschuldete Summe nur einmal zu leisten, entweder an die Wechselinhaber oder, falls diese im Falle der Nichteinlösung der Accepte sich bei der Klägerin erholten, und diese Deckung eingesandt hatte, an die Klägerin; nur für den Fall, daß letztere einen die Wechselbeträge übersteigenden Deckungsvorschuß eingesandt hätte, wäre für sie auf den Überschuß ein besonderer Rückforderungsanspruch erwachsen. Hatte aber die Kommanditgesellschaft B. & Co. den Betrag der Accepte nur einmal zu leisten, so hat auch ihre Konkursmasse für diesen Betrag nur einmal Dividende zu zahlen; die Zahlung der vollen Dividende ist also für die Konkursmasse der vollen Zahlung gleichzuachten und bewirkt Defizienz der Bedingung, von welcher das Entstehen eines Rückforderungsrechtes für die Klägerin abhängig war. Diese Gleichstellung der Dividendenzahlung mit der vollen Zahlung ist, wie in der gedachten Plenarentscheidung des Reichsgerichtes näher ausgeführt wird, in dem Wesen des Konkursrechtes begründet; denn es würde mit dem Zwecke des Konkursverfahrens, allen nicht bevorrechteten Konkursgläubigern gleichheitliche Befriedigung zu verschaffen, in Widerspruch stehen, wenn für eine Schuld, welche außerhalb des Konkurses nur einmal zu zahlen ist, doppelte Dividende gewährt werden müßte.

Wenn seitens der Revisionsklägerin darauf hingewiesen wird, daß der Plenarentscheidung ein anderer Fall zu Grunde liege, so ist dies zwar richtig, da es sich dort um die sogenannte Revalierungsklage des Acceptanten gegen die bereits von den Wechselinhabern im Wechselregresse in Anspruch genommene Konkursmasse des Trassanten handelte; allein die Rechtslage der in beiden Fällen in Anspruch genommenen Konkursmassen ist — worauf es allein ankommt — insofern die gleiche, als in beiden Fällen es sich um eine Schuld des Gemeinschuldners handelt, welche für diesen gar nicht entstand, wenn er den Hauptgläubiger befriedigte, und als in beiden Fällen vorausgesetzt ist, daß von den Konkursmassen dem Hauptgläubiger volle Dividende gewährt ist, bezw. gewährt werden wird.

Ohne Bedeutung für die Anwendung der entwickelten Grundsätze ist weiter auch der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß die Annahme des Berufungsrichters, als gründe sich die Regresspflicht-

tigkeit der Klägerin gegenüber den Wechselinhabern auf ihre Eigenschaft als Trassantin, mit dem festgestellten Thatbestande nicht in Einklang stehe, wonach B. & Co. Wechsel acceptierten, welche die Klägerin „oder deren Kinder“ auf sie zogen. Denn nicht darauf kommt es zur Anwendung der Grundsätze der Plenarentscheidung an, daß B. & Co. und die Klägerin Mitschuldner aus demselben Rechtsgeschäfte sind — auch der Bürge und der Hauptschuldner haften dem Gläubiger aus verschiedenen Rechtsgeschäften —, sondern lediglich darauf, daß für die Klägerin ein Anspruch auf Zahlung gegen die Kommanditgesellschaft B. & Co. erst durch Nichterfüllung der der letzteren aus den Accepten erwachsenen Verbindlichkeit entstand. Daß aber die Klägerin im Falle der Nichteinlösung der Accepte auch denjenigen Inhabern ersatzpflichtig wurde, die nicht die Eigenschaft von Indossataren hatten, kann die Revisionsklägerin nicht in Abrede stellen wollen, da sie damit ihrer Klage den Grund entziehen würde.

Weiter ist zu prüfen, ob an der rechtlichen Beurteilung der Sache dadurch etwas geändert wird, daß zwischen der Klägerin und B. & Co. ein Kontokorrentverhältnis bestand, welches sich gerade auf die in Rede stehenden Kreditgeschäfte bezog. Die Revisionsklägerin entnimmt aus dem Bestehen eines solchen Verhältnisses einen Angriff gegen das Berufungsurteil, indem sie darzulegen versucht, daß sie nach § 47 R.D. befugt sei, „auf ihr Kontokorrentguthaben die zur Zeit der Konkursöffnung noch bedingte und betagte Gegenforderung der Masse, soweit sie nach der Konkursöffnung durch Zahlung von Konkursdividende auf die streitigen Objekte entstehe, auf den Zeitpunkt vor der Konkursöffnung zurückzubeziehen und so aufzurechnen, als ob die Gemeinschuldnerin den gleichen Betrag in diesem Zeitpunkte auf die Wechsel gezahlt hätte“.

Auch dieser Angriff ist verfehlt. Derselbe beruht auf der Anschauung, daß der Salboposten von 43 795,70 *M.*, mit welchem das Kontokorrent am 31. Dezember 1890 zu Gunsten der Klägerin abschloß, vermehrt um später von der Klägerin zur Deckung eingesandte 3000 *M.*, eine selbständige und unbedingte Forderung der Klägerin darstelle. Daß etwa eine ausdrückliche Abrede zwischen der Klägerin und B. & Co. dahin getroffen worden sei, daß die von der Klägerin eingesandten Deckungen als unbedingte Forderungen derselben behandelt werden sollten, ist von der Klägerin niemals behauptet worden;

der Berufungsrichter konnte deshalb nur prüfen, ob aus der Natur des Kontoforrentverhältnisses sich eine solche Folgerung ergebe. Er verneint dies mit Recht. Der Kontoforrentvertrag bezweckt weder, noch bewirkt er eine Änderung in der juristischen Eigentümlichkeit der Rechtsverhältnisse, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, sondern betrifft nur die Art und Weise, wie die einzelnen entstehenden Forderungen und Gegenforderungen getilgt werden sollen. Eine Änderung in dem rechtlichen Charakter der einzelnen Forderungen wird auch nicht durch die von der einen Seite vorgenommene Art der Buchung oder Saldoziehung bewirkt; von Einfluß in dieser Beziehung ist erst das dazu kommende Anerkenntnis von der anderen Seite und der Vortrag des anerkannten Saldos in dem mit gegenseitiger Übereinstimmung fortgesetzten Kontoforrent. Wenn nun im vorliegenden Falle die Kommanditgesellschaft B. & Co. der Klägerin den Rechnungsauszug für 1890 mit einem Schreiben folgenden Inhaltes übersandte:

„Beifolgend übersenden wir Ihnen den Auszug Ihrer Rechnung, abgeschlossen am 31. Dezember 1890, deren Saldo

*M* 43 795,70 Valuta 31. Dezember zu Ihren Gunsten,

*M* 71 645,50            bezgl.            Trattenvortrag

zu unseren Gunsten Sie unter gefälliger Anzeige gleichlautend mit uns vorzutragen belieben“,

und wenn die Klägerin ausdrücklich oder stillschweigend hiermit sich einverstanden erklärte, so kommt hierin die Auffassung der Parteien, daß an dem Wesen der zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Beziehungen nichts geändert sein soll, deutlich zum Ausdruck. Daß der im neuen Konto vorgetragene Aktivsaldo der Klägerin nicht eine unbedingte Forderung derselben, der Trattenvortrag nicht eine solche von B. & Co. bedeuten kann, ergibt sich klar daraus, daß die beiden Posten eben nicht voneinander abgezogen sind, in welchem Falle sich ein Passivsaldo der Klägerin von 27 849,80 *M* ergeben würde. Vielmehr kann die Wiedervortragung der beim Jahresabschlusse der Klägerin kreditierten 71 645,50 *M* im Debet der Klägerin nur die Bedeutung haben, für den Willen, daß das klägerische Saldoguthaben keine unbedingte Forderung, sondern von der Bedingung der Nichteinlösung eines mindestens gleichen Betrages der Accepte durch B. & Co. abhängig sein sollte, den buchmäßigen Ausdruck zu finden. Auch unter der Voraussetzung also, daß zwischen der Klägerin und der Ge-

---

meinschuldnerin ein Kontokorrentverhältnis bestand, wird dadurch, daß die Konkursmasse den Wechselinhabern die volle Konkursdividende zahlt, die Entstehung eines Anspruches der Klägerin gegen die Konkursmasse auf Zahlung verhütet, und es kann von Aufrechnung einer bedingten Forderung der Gemeinschuldnerin gegen eine unbedingte Forderung der Klägerin nicht die Rede sein.“ . . .